

WIENER LANDTAG

Beilage Nr. 42/1995

Entwurf

**Gesetz, mit dem das Wiener Bezügegesetz 1995 und die
Besoldungsordnung 1994 geändert werden**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Bezügegesetz 1995, LGBI. für Wien Nr. 71, wird wie folgt geändert:

§ 56 lautet:

"§ 56. Es erhöhen sich

1. für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1996 die in § 5 Abs. 2 Z 2 genannten Prozentsätze von 13 % und 14,5 % auf 18,49 %,
2. für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis 31. Dezember 1996 der in § 46 Abs. 2 Z 1 vorgesehene Pensionsbeitrag von 14,5 % auf 18,49 %,
3. für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis 31. Dezember 1996 der in § 46 Abs. 2 Z 2 vorgesehene Pensionsbeitrag von 17,5 % auf 21,49 % und
4. der in § 46 Abs. 5 vorgesehene Pensionssicherungsbeitrag um weitere 3,99 Prozentpunkte."

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 52/1995, wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 2a lautet:

"(2a) Für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis 31. Dezember 1996 ist das Karenzurlaubsgeld nach dem Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, im Dezember 1993 zu bemessen und um 271 S monatlich zu erhöhen."

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Erläuterungen

Probleme:

- a) Die im Wiener Bezügegesetz 1995 enthaltenen Bestimmungen, wonach sich die Pensionsbeiträge und die Pensionssicherungsbeiträge um 5,49 Prozentpunkte erhöhen, ist mit 31. Dezember 1995 befristet.
- b) Seit 1. Jänner 1994 wird das den Beamtinnen und Beamten gebührende Karenzurlaubsgeld jeweils um denselben Betrag erhöht wie das Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977. Die geltende Regelung ist ebenfalls mit 31. Dezember 1995 befristet.

Ziele:

- a) Beitrag der politischen Funktionäre zu den notwendigen Sparmaßnahmen
- b) Angleichung der Besoldungsordnung 1994 an das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 bezüglich der Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes im Jahr 1996

Lösungen:

- a) Die Geltungsdauer der Sonderregelung im Wiener Bezügegesetz 1995 betreffend die Erhöhung der Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge soll um ein Jahr verlängert werden.
- b) Erhöhung des aufgrund der Besoldungsordnung 1994 gebührenden Karenzurlaubsgeldes mit 1. Jänner 1996 um 124 S monatlich.

Alternativen:

Ersatzloses Auslaufen der mit 31. Dezember 1995 befristeten Regelungen

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben von rund 14 Millionen Schilling jährlich.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I (§ 56 des Wiener Bezügegesetzes 1995):

Gemäß § 46 Abs. 2 des Wiener Bezügegesetzes 1995 beträgt der Pensionsbeitrag

1. für das Mitglied des Landtages und den Bezirksvorsteher-Stellvertreter bis 31. Dezember 1995 13 % und ab 1. Jänner 1996 14,5 %,
2. für das Mitglied der Landesregierung und den Bezirksvorsteher bis 31. Dezember 1995 16 % und ab 1. Jänner 1996 17,5 % des Bezuges und der Sonderzahlungen.

Gemäß § 46 Abs. 5 des Wiener Bezügegesetzes 1995 hat der Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges nach diesem Gesetz hievon einen Pensionssicherungsbeitrag im selben Prozentsatz zu entrichten wie der Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses nach der Pensionsordnung 1995. Ab 1. Jänner 1996 erhöht sich dieser Pensionssicherungsbeitrag um 1,5 Prozentpunkte.

Diese Bestimmungen werden derzeit in ihrer Wirksamkeit durch die Sonderregelung des § 56 des Wiener Bezügegesetzes 1995 überlagert. Danach beträgt der Pensionsbeitrag für das Mitglied des Landtages und den Bezirksvorsteher-Stellvertreter 18,49 % und für das Mitglied der Landesregierung und den Bezirksvorsteher 21,49 %. Die Pensionisten haben einen Pensionssicherungsbeitrag von 5,49 % zu entrichten.

Die Geltungsdauer des § 56 des Wiener Bezügegesetzes 1995 ist mit 31. Dezember 1995 befristet. Als Beitrag der politischen Funktionäre zu den erforderlichen Sparmaßnahmen soll diese Sonderregelung um ein Jahr verlängert werden.

Zu Art. II (§ 20 Abs. 2a BO 1994):

Gemäß § 20 Abs. 2 BO 1994 beträgt das Karenzurlaubsgeld monatlich 25 % bzw. 37,5 % des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2. In Anpassung an die Erhöhungen des Karenzurlaubsgeldes nach

dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 wird seit dem 1. Jänner 1994 der Gehaltsansatz des Jahres 1993 zugrunde gelegt und ein bestimmter Betrag (für das Jahr 1995 147 S) hinzugerechnet. Diese Vorgangsweise soll beibehalten werden. Da sich das Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 mit 1. Jänner 1996 um 124 S monatlich erhöht, soll der hinzuzurechnende Betrag auf 271 S angehoben werden. Eine gleichartige Regelung ist auch für die Beamtinnen und Beamten des Bundes vorgesehen.

Textgegenüberstellung

alt

Wiener Bezüßgesetz 1995

- § 56. Für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995 erhöhen sich
1. der in § 5 Abs. 2 Z 2 genannte Prozentsatz von 13 % auf 18,49 %,
 2. der in § 46 Abs. 2 Z 1 vorgesehene Pensionsbeitrag von 13 % auf 18,49 %,
 3. der in § 46 Abs. 2 Z 2 vorgesehene Pensionsbeitrag von 16 % auf 21,49 %,
 4. der in § 46 Abs. 5 vorgesehene Pensionssicherungsbeitrag auf 5,49 %.

Besoldungsordnung 1994

- § 20. (2a) Für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis 31. Dezember 1995 ist das Karenzurlaubsgeld nach dem Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, im Dezember 1993 zu bemessen und um 147 S monatlich zu erhöhen.

neu

Wiener Bezüßgesetz 1995

- § 56. Es erhöhen sich
1. für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1996 die in § 5 Abs. 2 Z 2 genannten Prozentsätze von 13 % und 14,5 % auf 18,49 %,
 2. für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis 31. Dezember 1996 der in § 46 Abs. 2 Z 1 vorgesehene Pensionsbeitrag von 14,5 % auf 18,49 %,
 3. für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis 31. Dezember 1996 der in § 46 Abs. 2 Z 2 vorgesehene Pensionsbeitrag von 17,5 % auf 21,49 % und
 4. der in § 46 Abs. 5 vorgesehene Pensionssicherungsbeitrag um weitere 3,99 Prozentpunkte.

Besoldungsordnung 1994

- § 20. (2a) Für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis 31. Dezember 1996 ist das Karenzurlaubsgeld nach dem Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, im Dezember 1993 zu bemessen und um 271 S monatlich zu erhöhen.